

Stundentafel für die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie

Fächer	1. Studienjahr	2. Studienjahr
	Wochenstunden	Wochenstunden
Pflichtfächer		
Mathematik	4	–
Physik und Elektrotechnik	4	–
Chemie und Lebensmittelchemie	4	–
Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung	3	3
Biotechnologie	–	2
Chemisch-technische Analyse	4	4
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4	–
Technologie der Bierbereitung	2	4
Herstellung alkoholfreier Getränke	2	2
Maschinenkunde und Energietechnik	2	5
Datenverarbeitung und Statistik	2	–
Produktions- und Qualitätsmanagement	–	2
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	–	4
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	–	2
Betriebsorganisation	–	2
Betriebswirtschaft	–	3
Betriebspsychologie und Arbeitspädagogik	3	–
Rechtskunde	–	2
Sozialkunde	2	–
Deutsch	2	–
Gesamtsumme	38	35
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch ¹	1	–
Englisch ¹	2	1
Mathematik ^{1,2}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen

Studentenafel für die Fachakademie für Heilpädagogik

Fächer	1. und 2. Studienjahr
	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Heilpädagogik	8
Psychologie	6
Medizin	3
Soziologie	2
Rechtskunde	2
Heilpädagogische Fachpraxis I ¹	10
Heilpädagogische Fachpraxis II ¹	10
Allgemeine Übungen I	5
Allgemeine Übungen II	5
Spezielle Übungen I ²	5
Spezielle Übungen II ²	5
Gesamtsumme	61
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife	
Deutsch ³	3
Englisch ³	3
Mathematik ⁴	6
Sozialkunde ³	2

¹ Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.

² Aus der von der Schule festgelegten Liste der speziellen Übungen wählen die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens zwei Methoden im Umfang von insgesamt fünf Wochenstunden aus.

³ In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Studentafel für die Fachakademie für Medizintechnik

Fächer	1. Studienjahr	2. Studienjahr
	Wochenstunden	Wochenstunden
Pflichtfächer		
Mathematik ^{1,2}	5	2
Technische Physik	3	3
Chemie und Werkstoffkunde	2	–
Elektronik	7	7
Datenverarbeitung und Netzwerktechnik	4	2
Digitaltechnik und Mikrocontrollertechnik	3	2
Mess- und Regelungstechnik	–	2
Medizinische Grundlagen	2	2
Medizingerätetechnik	4	4
Gerätesicherheitstechnik	–	4
Labortechnik	–	2
Krankenhaus-Betriebstechnik	–	2
Maschinenelemente	–	2
Rechts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebswirtschaftslehre	2	–
Deutsch ¹	2	1
Englisch ¹	2	1
Gesamtsumme	38	36

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentenafel für die Fachakademie für Raum- und Objektdesign

Fächer	1. Studienjahr	2. Studienjahr
	Wochenstunden	Wochenstunden
Pflichtfächer		
Architektur- und Designgeschichte	2	2
Interior Design	6	8
Objektdesign	4	5
Konstruktion	4	2
Fertigung und Technologien	4	3
Technologie und Werkstoffe	2	–
Wahrnehmung und Gestaltung	3	2
Darstellungstechniken	4	4
CAD	2	2
Visuelle Kommunikation	2	2
Betriebs- und Volkswirtschaft ¹	2	2
Marketing	–	2
Projektmanagement	2	2
Fachenglisch	2	1
Gesamtsumme	39	37
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch ¹	1	2
Englisch ¹	1	2
Mathematik ^{1,2}	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel für die Fachakademie für Wirtschaft

Fächer		1. Studienjahr	2. Studienjahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1	Pflichtfächer		
	Betriebswirtschaft	6	4
	Volkswirtschaft	2	3
	Organisation mit Datenverarbeitung	4	–
	Wirtschaftsmathematik mit Statistik	2	2
	Rechnungswesen	4	–
	Recht	4	–
	Deutsch ¹	3	2
	Englisch ^{1,2}	3	2
	Sozialkunde ¹	1	1
	Zwischensumme	29	14
		+ 3 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer und 6 Wochenstunden Ergänzungsfächer
	Gesamtsumme	32	32
2	Wahlpflichtfächer		
2.1	Sprachen³		
	Französisch	3	–
	Spanisch	3	–
	Wirtschaftsenglisch	3	–
2.2	Schwerpunkte⁴		
2.2.1	Schwerpunkt Absatzwirtschaft		
	Schwerpunktfach Absatzforschung und Marketingpolitik	–	6
	Schwerpunktfach Wettbewerbsrecht und internationales Marketing	–	6
2.2.2	Schwerpunkt Finanzwirtschaft		
	Schwerpunktfach Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	–	6
	Schwerpunktfach Finanzierung und Investition	–	6
2.2.3	Schwerpunkt Personalwirtschaft		
	Schwerpunktfach Personalbeschaffung und Personalentwicklung	–	6
	Schwerpunktfach Personalverwaltung	–	6
2.2.4	Schwerpunkt Informationswirtschaft		
	Schwerpunktfach Integrierte Informationsverarbeitung	–	6
	Schwerpunktfach Software Engineering	–	6
2.2.5	Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Französisch		

Fächer		1. Studienjahr	2. Studienjahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
	Schwerpunktfach Außenwirtschaft	–	6
	Schwerpunktfach Französisch	–	6
2.2.6	Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Spanisch		
	Schwerpunktfach Außenwirtschaft	–	6
	Schwerpunktfach Spanisch	–	6
2.3	Ergänzungsfächer ⁵		
	Absatzwirtschaft	–	2
	Finanzwirtschaft	–	2
	Personalwirtschaft	–	2
	Informationswirtschaft	–	2
	Außenwirtschaft	–	2
	Produktionswirtschaft	–	2
	Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	–	2
	Steuerrecht	–	2
	Touristik	–	2
	Verkehrswirtschaft	–	2
3	Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
	Mathematik ¹	–	2
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Die Studierenden haben eine Sprache zu wählen.

⁴ Die Studierenden haben einen Schwerpunkt zu wählen, der sich jeweils aus zwei Schwerpunktfächern zusammensetzt.

⁵ Die Studierenden haben drei Ergänzungsfächer zu wählen, die sich vom Schwerpunkt unterscheiden.

Studentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Fächer	1. und 2. Studienjahr
	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	10
Sozialkunde/Soziologie ²	3
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	2
Ökologie/Gesundheitspädagogik	2
Recht und Organisation	2
Literatur- und Medienpädagogik	3
Englisch ³	3
Deutsch ²	4
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	3
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	8
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	7
Musik- und Bewegungpädagogik ⁶	7
Übungen ⁷	6
Sozialpädagogische Praxis ⁸	12
Gesamtsumme	72
Zusatzfach Mathematik ⁹	6
Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 3	

¹ Davon zwei Stunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Oder Ethik und ethische Erziehung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1.

⁵ Davon drei Stunden Kunstpädagogik und drei Stunden Werkpädagogik.

⁶ Davon drei Stunden Musikpädagogik, eine Stunde Rhythmik und zwei Stunden Sportpädagogik.

⁷ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.

⁹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Stundentafel für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen¹

Fächer		1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
A.	Erste Fremdsprache			
1.	Allgemeiner Sprachkurs	5 ^{2,3}	3 ^{2,3}	1
2.1	Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache	4	2	2
2.2	Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache	3	2	2
3.	Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	–	–
4.	Korrespondenz (zweisprachig) ⁴	2 ⁴	–	–
5.	Stegreifübersetzung	1	1	2
6.	Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion	–	1 ⁵	2 ⁵
7.1	Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	1 ⁶	–
7.2	Verhandlungsdolmetschen (Kurs) (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	2	2 ⁷
7.3	Vortragdolmetschen (nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	3 ⁸
7.4	Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	1 ⁷
B.	Fachgebiet (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)			
8.	Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2 ⁴	–	–
9.	Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	1 ⁴	2	1
10.1	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	–	2	2
10.2	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	1 ⁴	1	2
C.	Zweite Fremdsprache (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
11.	Allgemeiner Sprachkurs	6	4	3
12.	Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache	–	3	2
13.	Korrespondenz (zweisprachig)	–	–	1
14.	Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)	–	8 ⁹	–
15.	Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	–	–	8 ⁹
D.	Allgemeine Veranstaltungen			
16.	Deutsch	1 ¹⁰	1 ¹⁰	1 ¹⁰
17.	Landeskunde Deutschlands	–	1 ⁶	–
18.	Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	–	1 ^{6,11}	1 ⁵
19.	Gerichts- und Behördenterminologie	–	1	–
20.	Textverarbeitung (Kurs)	–	1 ^{12,13}	–
21.	EDV-gestützte Terminologiearbeit und	–	1 ¹³	1 ¹³

Fächer	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
	Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
computergestütztes Übersetzen			

- ¹ Bemerkungen zum Aufbaustudium:
Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Teil A (mit Ausnahme von den Nrn. 7.3 und 7.4) und Teil B für das 3. Studienjahr sowie in Teil D Nr. 18 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache gelten die in Teil A Nr. 2.1, 2.2 und 7.2 und in Teil B Nr. 9, 10.1 und 10.2 der für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Teil B Nr. 8 für das 1. Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Teil A Nr. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Teil B für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer.
- ² Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des dritten Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.
- ² Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.
- ³ In den Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- ⁴ Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- ⁵ Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für den landeskundlichen Aufsatz und für Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache auch in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.
- ⁶ Kann stattdessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.
- ⁷ Beim Aufbaustudium eine Wochenstunde zusätzlich.
- ⁸ Beim Aufbaustudium zusätzlich zwei Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- ⁹ Für Studierende, die die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. Studienjahr Aufbaukurs 1 und im 3. Studienjahr Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache mit jeweils acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.
- ¹⁰ Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich eine Wochenstunde Deutsch angeboten werden.
- ¹¹ Für die Ersten Fremdsprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich eine Wochenstunde Landeskunde angeboten werden.
- ¹² Der Kurs kann im 1. oder 2. Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute).
- ¹³ Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.

Studentafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	–	2
Sozialkunde ¹	–	2
Berufliche Kommunikation	2	–
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ²	6	4
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik ²	2	4
Ernährung und Verpflegung ³	7	–
Service und Gestaltung ³	2	–
Textilservice ³	4	–
Gebäudereinigung ³	4	–
Projektmanagement ³	3	4
Qualitäts- und Hygienemanagement	2	–
Zwischensumme	32	16
	–	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	32	32
Wahlpflichtfächer⁴		
Berufsbezogenes Englisch	–	2
Weitere Fremdsprache	–	2
Existenzgründung	–	2
Ressourcenwirtschaft und Umweltmanagement ⁵	–	2
Qualitätssicherung und Zertifizierung ⁵	–	2
Interkulturelle Kompetenz	–	2
Betriebliches Gesundheitsmanagement ⁵	–	2
Gemeinschaftsverpflegung ^{3,5}	–	4
Diätetik ³	–	2
Veranstaltungsmanagement ^{3,5}	–	4
Catering ³	–	2
Ernährungstrends ^{3,5}	–	2
Wohnformen und Raumgestaltung ^{3,5}	–	2
Reinigungsmanagement ^{3,5}	–	4

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Housekeeping ^{3,5}	–	4
Food-and Beverage-Management ³	–	2
Hotelmanagement	–	4
Tourismus ⁵	–	2
Textilmanagement ^{3,5}	–	2
Personenorientierte Versorgungsleistungen	–	2
Selbstmanagement	–	2
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,6}	1	2
Mathematik ¹	3	3

¹ Das Fach ist in der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In diesen Abschlussprüfungsfächern findet eine zentrale Abschlussprüfung statt.

³ Fach mit fachpraktischem Anteil.

⁴ Die Studierenden wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Studienjahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁵ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen zwei ausgewählt werden müssen.

⁶ In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher

1. Ziel des Berufspraktikums

¹Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

²Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden

1. die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
2. Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen,
3. eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen,
4. konstruktiv im Team zu arbeiten,
5. die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen.

³Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. ⁴Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbständigkeit erreicht werden.

⁵Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs, z. B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe, sowie beständige Anleitung gewonnen werden.

⁶Die Praktikantin oder der Praktikant ist außer an den pädagogischen und pflegerischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um sie oder ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

2. Praktikumsstellen

¹Als Praktikumsstellen sind folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

1. Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,
2. Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:
 - a) Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf,
 - b) Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,
 - c) Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z. B. Jugendwohnheime,
 - d) Heime bei Förderschulen,
 - e) Erholungs- und Kurheime,
 - f) Einrichtungen der Jugendarbeit,
 - g) Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des BayEUG der Schulaufsicht unterliegen,
 - h) Ganztageschulen,
 - i) Schulvorbereitende Einrichtungen.

²Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. ³Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Fachakademie. ⁴Grundsätzlich werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden als Vollzeitstelle genehmigt.

⁵Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder mit einmaligem Wechsel in zwei Einrichtungen abgeleistet werden. ⁶Die Tätigkeit an einer Praktikumsstelle soll bei Vollzeitform mindestens sechs Monate, bei Teilzeitform zwölf Monate betragen. ⁷Der Wechsel der Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden.

3. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

¹Praktikantinnen und Praktikanten kann anleiten und betreuen, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher – und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. ²Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und

Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praktikumsanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen.

³Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. ⁴Der Praktikumsanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

4. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik

¹Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachakademie zuständig. ²Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) halten regelmäßig Seminarveranstaltungen an der Fachakademie ab zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 2 Satz 3 80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation. ³Sie besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und erstellen darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa.

5. Praktikantenvertrag

¹Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln.

²Er soll ferner die Verpflichtungen des Trägers enthalten,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
2. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen – diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet –,
3. dem von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten und
4. die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

³Außerdem soll er die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und
5. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

1. Ziel des Berufspraktikums

¹Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur staatlich geprüften Betriebswirtin/ zum staatlich geprüften Betriebswirt. ²Es dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 BBiG.

³Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden,

1. die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
2. konstruktiv im Team zu arbeiten,
3. Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten.

⁴Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. ⁵Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbständigkeit erreicht werden.

2. Praktikumsstellen

¹Die Eignung als Praktikumsstelle ist nur dann gegeben, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft gemäß Nr. 3 sichergestellt ist. ²Der Umfang der praktischen Ausbildung muss in Vollzeitform mindestens 32 Zeitstunden, in der Teilzeitform mindestens 17 Zeitstunden wöchentlich umfassen.

3. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

¹Praktikantinnen und Praktikanten kann anleiten und betreuen, wer die Auszubildereignung nach den §§ 28 bis 30 BBiG oder einen einschlägigen Hochschulabschluss besitzt. ²Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praktikumsanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen.

³Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. ⁴Die Fachkraft, die mit der der Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten beauftragt ist, erstellt in Absprache mit dem Leiter der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

4. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

¹Für die Organisation des Begleitunterrichts ist die Fachakademie zuständig. ²Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) erteilen regelmäßig Begleitunterricht zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse an der Fachakademie im Umfang von insgesamt 60 Unterrichtsstunden und erheben mindestens zwei praktische Leistungsnachweise.

5. Praktikantenvertrag

¹Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln.

²Er soll ferner die Verpflichtungen des Betriebs enthalten,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
2. die Praktikantin oder den Praktikanten zu dem von der Fachakademie festgesetzten Begleitunterricht freizustellen,
3. den von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten,
4. die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

³Außerdem soll er die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

Sozialpädagogisches Seminar

1. Dauer

¹Das sozialpädagogische Seminar dauert zwei Jahre. ²Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b treten in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars ein. ³Dies gilt gleichermaßen für Bewerberinnen und Bewerber, bei denen das sozialpädagogische Seminar entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 verkürzt wurde. ⁴Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei, bei einjährigem Seminar zwei Jahre. ⁵§ 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

2. Ziele des sozialpädagogischen Seminars

¹Das sozialpädagogische Seminar ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. ²Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.

3. Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar

¹Die Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
3. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
4. bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

²Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist.

³Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen soll. ⁴Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des sozialpädagogischen Seminars und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 in Aussicht.

4. Probezeit

¹§ 9 gilt entsprechend. ²Darüber hinaus ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens ausreichend waren.

5. Inhalte des sozialpädagogischen Seminars

Das sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung = sozialpädagogische Praxis –.

5.1 Theoretischer Teil

¹Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium erlassenen Lehrpläne sowie folgende Stundentafel zugrunde zu legen:

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation	1	1
Englisch	-	1
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung ^{1,2}	2	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik und ethische Erziehung	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre ³	1,5	1,5
Summe	8	10

¹ Davon je eine Stunde Musikerziehung, Kunsterziehung/ Werken, Bewegungserziehung (Sporterziehung/ Rhythmik)

- ² Davon eine Unterrichtswochenstunde mit flexiblen Angeboten. Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die sowohl inhaltlich (verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl) als auch hinsichtlich der Zuordnung zum Seminarjahr disponibel für die Fachakademien sind. Die Wochenstundenanzahl pro Jahr bleibt davon unberührt.
- ³ 0,5 Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten

²Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden.

³Zu Beginn des ersten Jahres des sozialpädagogischen Seminars findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung statt. ⁴Zu Beginn des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars soll ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche durchgeführt werden. ⁵Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien.

⁶Für den Ersatz von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 14 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

5.2 Fachpraktischer Teil

¹Die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen (sozialpädagogische Praxis) orientiert sich an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. ²Bei zweijähriger Dauer ist die sozialpädagogische Praxis in mindestens zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. ³Bei einjähriger Dauer soll sie in zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. ⁴Die Zeitabschnitte können unterschiedlich lang sein.

6. Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für die sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 9 Nr. 2 genannten Einrichtungen.

7. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

7.1 Praktikumsanleiterin oder Praktikumsanleiter

¹Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 9 Nr. 3. ²Während des gesamten sozialpädagogischen Seminars sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.

7.2 Betreuende Lehrkraft

Für die fachliche Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.

8. Leistungsnachweise, Bewertung

8.1 Leistungsnachweise

¹Für den theoretischen Teil nach Nr. 5.1 gelten §§ 17 bis 22 entsprechend. ²Für die Zahl der Leistungsnachweise werden Fächer mit 0,5 und mit 1,5 Wochenstunden wie einstündige Fächer behandelt.

8.2 Sozialpädagogische Praxis

¹In der sozialpädagogischen Praxis fertigen die Praktikantinnen und Praktikanten je Praktikumswoche einen Bericht. ²Im zweiten Jahr ist darüber hinaus ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

³Die sozialpädagogische Fachkraft, die mit der Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahrs eine Beurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten während der sozialpädagogischen Praxis. ⁴Endet die Probezeit am 15. Dezember, ist die Beurteilung rechtzeitig vorher zu erstellen. ⁵Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln.

⁶Für die Notenbildung gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

9. Zwischen- und Jahreszeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken

9.1 Zwischenzeugnis

Ein Zwischenzeugnis wird nur im ersten Jahr des sozialpädagogischen Seminars ausgestellt.

9.2 Jahreszeugnis

¹Nach dem ersten Jahr des zweijährigen sozialpädagogischen Seminars wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. ²In das zweite Jahr rückt vor, wer in der sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note 4 und in den Fächern der Stundentafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note 5, aber keinmal die Note 6 erhalten hat. ³§§ 27 und 28 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

10. Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss des sozialpädagogischen Seminars

10.1 Zweijähriges sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten (Nrn. 10.1.1 bis 10.1.9) sowie an staatlich genehmigten Fachakademien (Nr. 10.1.10)

¹Das zweijährige sozialpädagogische Seminar endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung. ²Ihr haben sich alle Praktikantinnen und Praktikanten zu unterziehen. ³§ 56 gilt entsprechend.

10.1.1 Zeitpunkt und Prüfungsort

¹Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie statt. ²§ 36 gilt entsprechend.

10.1.2 Prüfungsausschuss

¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Fächern der Stundentafel (Nr. 5.1) erteilt haben, und ein Praxisanleiter einer sozialpädagogischen Einrichtung, an der die sozialpädagogische Praxis abgeleistet wurde. ²In den Prüfungsausschuss kann eine Lehrkraft der Berufsfachschule für Kinderpflege berufen werden. ³Im Übrigen gelten §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 31 entsprechend. ⁴Für die praktische Prüfung kann die oder der Vorsitzende auch andere Praxisanleiter als Prüferin bzw. Prüfer in den Unterausschuss berufen; die oder der Ausschussvorsitzende muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

10.1.3 Niederschrift

§ 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

10.1.4 Inhalt und Verfahren der Prüfung

¹Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Deutsch und Kommunikation: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
2. Pädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

³Die praktische Prüfung ist abzulegen in der sozialpädagogischen Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten.

⁴Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung ist die Vorlage eines in häuslicher Arbeit erstellten schriftlichen Organisationsplans. ⁵Die praktische Prüfung beinhaltet die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde praktische Aufgabe

⁶Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen nach Maßgabe der Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ⁷Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁸Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen 5 Minuten je Prüfling betragen. ⁹Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ¹⁰§ 59 Abs. 2 bis 8 der Berufsfachschulordnung (BFSO) gilt entsprechend. ¹¹Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 59 Abs. 2 bis 4 BFSO nicht statt.

10.1.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 64 BFSO gilt entsprechend.

10.1.6 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 65 BFSO gilt entsprechend.

10.1.7 Abschlusszeugnis

¹Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ / „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ verliehen. ²Im Übrigen gilt § 66 BFSO entsprechend.

10.1.8 Verhinderung an der Teilnahme

§ 68 BFSO gilt entsprechend.

10.1.9 Unterschleif

§ 70 BFSO gilt entsprechend.

10.1.10 Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien

¹Praktikantinnen und Praktikanten, die das sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. ²§ 63 Abs. 2 Satz 2, Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 sowie die §§ 64, 66 bis 70, 72 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 73, 74 Abs. 1 BFSO gelten entsprechend.

10.2 Einjähriges sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten sowie staatlich genehmigten Fachakademien

10.2.1

¹Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten und keine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, haben sich einer Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen oder Bewerber zum Erwerb des Berufsabschlusses als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu unterziehen. ²Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, ist die Ablegung einer Abschlussprüfung gemäß Satz 1 optional. ³Nr. 10.1.10 Satz 2 gilt entsprechend.

10.2.2

Das einjährige sozialpädagogische Seminar ist erfolgreich absolviert, wenn in allen Fächern der Stundentafel und in der sozialpädagogischen Praxis mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und im Fall von Nr. 10.2.1 Satz 2 die Abschlussprüfung für andere Bewerber bestanden wurde.

11. Praktikantenvertrag

Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 BBiG. Im Übrigen gilt Anlage 9 Nr. 5 entsprechend.